Ein Praxishandbuch des
Behörden Spiegel

Audit? (K)ein Problem

Die Wahrheit über Software-Audits –
Kundenrechte, Rechtsirrtümer &
einseitige Einflussnahme

ÜBER DEN AUTOR

Dipl.-Volkswirt Andreas E. Thyen

Präsident des Verwaltungsrates der LizenzDirekt AG

Andreas E. Thyen studierte in Hamburg Wirtschafts-, Rechtwissenschaften und Soziologie sowie Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Sozialökonomie. Seit über 20 Jahren berät Thyen zu zahlreichen Planungs-, Prozess- und Management-Themen, u. a. bei einer internationalen Unternehmensberatung, und publizierte vielfach in diesem Kontext. Heute zeichnet Thyen sich verantwortlich als Präsident des Verwaltungsrats der LizenzDirekt AG. Hierbei schöpft er von seinem Erfahrungsschatz aus rund 15 Jahren in führenden Positionen auf dem Gebrauchtsoftware-Markt. Mittlerweile gilt Thyen hier als Branchenvertreter und leidenschaftlicher Fürsprecher und Vordenker. Er unterstützt Unternehmen und Behörden dabei, wie von diesem europäischen Juwel profitiert werden kann. Weit über die rechtlichen Grundlagen dieses Marktes hinaus vermittelt Thyen routiniert, engagiert und mit Weitsicht die Tragweite damit verbundener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte und Interessen. Infolgedessen ist Thyen seit Jahren ein sehr gefragter Interviewpartner für Medien im gesamten DACH-Raum und publiziert regelmäßig zu Themen im digital-gesellschaftspolitischen und digital-wirtschaftlichen Kontext. Thyen sponsert und engagiert sich überdies in diversen schulischen, sozialen und sportlichen Projekten für Kinder.

Inhaltsverzeichnis

Intro | Seite 4

Das Gesetz entscheidet | Seite 5

Gelten Audit-Vertragsregelungen dann überhaupt? | Seite 6

Warum weicht die Praxis dennoch von der maßgeblichen Rechtslage ab? | Seite 7

Art und Weise eines Audits | Seite 8

Audit im Spannungsfeld zwischen On-Premise und Cloud | Seite 9

Abhängigkeiten abbauen | Seite 10

Abschließende Worte | Seite 11

Über LizenzDirekt | Seite 12

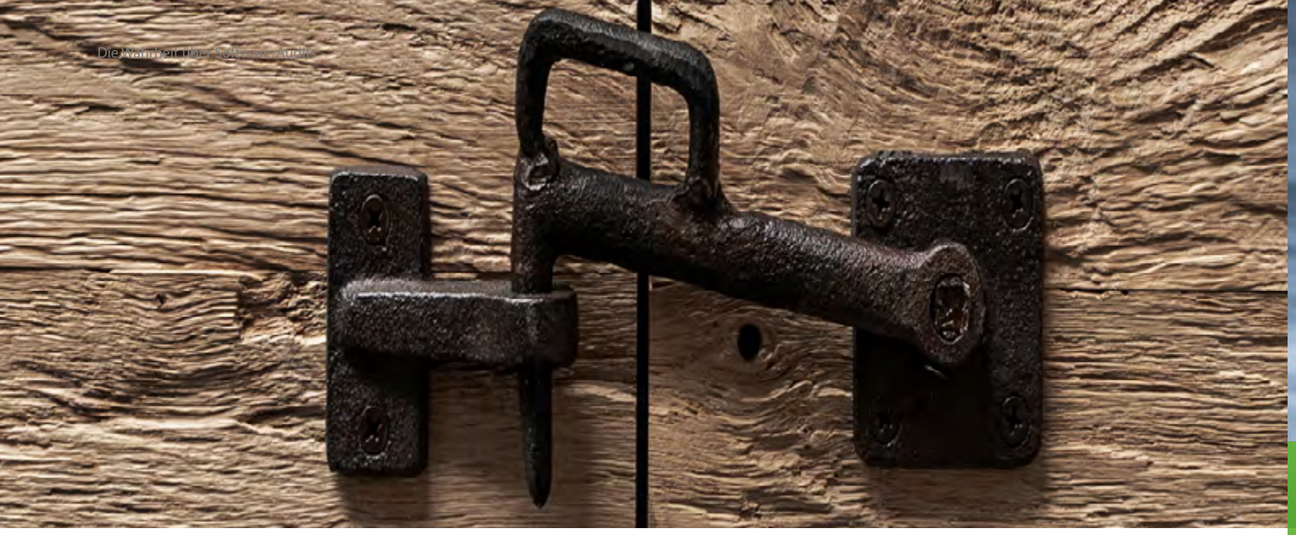

Die Wahrheit über Software-Audits – Kundenrechte, Rechtsirrtümer & einseitige Einflussnahme

Beim Thema Software-Audit kommen zwei historisch signifikante Zustände zusammen: Einerseits hat sich Europa insbesondere von US-Software-Anbietern stark abhängig gemacht. Andererseits ist Europa durch den omnipräsenten Digitalisierungsdruck bereit, die Situation trotz gelegentlicher gegenteiliger Verlautbarungen offenbar noch zu verschlimmern. Lesen Sie hier, was die Erfindung des Software-Audits damit zu tun hat.

In aller Regel engagieren sich seriöse Unternehmen seit jeher, Software rechtskonform zu beschaffen und zu nutzen. Hierfür treffen sie umfangreiche Vorkehrungen.

Rechtschaffende Unternehmen sind häufig von einer diffusen und paradoxen Angst vor einem Software-Audit getrieben.

Dennoch ist es mit der Erfindung des Software-Audits durch Software-Hersteller und deren Dienstleister gelungen, nachhaltig des Kunden Angst zu schüren sowie infolgedessen ihr Verhalten über Jahrzehnte zu prägen.

Dabei haben Kunden die Software rechtmäßig erworben und den Hersteller hierfür nicht unerheblich vergütet. Erfahrungen aus durchgeführten Software-Audits sind selten positiv geprägt und häufig mit erheblichen Aufwänden im Unternehmen verbunden.

Das Gesetz bietet für solche Kundenängste keinen Anlass.

Damit handelt es sich um ein bis heute prägendes Paradoxon, das vor dem Hintergrund der Rechtslage umso mehr erstaunt.

Das Gesetz entscheidet

Ob und inwieweit solche Audits auf rein gesetzlicher Grundlage überhaupt zulässig sind, wird in der Rechtsliteratur[1] überwiegend kritisch beurteilt. In Betracht kommen Auskunftsansprüche, die jedoch keine eigene Prüfung durch den Lizenzgeber ermöglichen, sodass Vorlage- und Besichtigungsansprüche in Betracht kommen. Denkbar sind insbesondere Anspruchsgrundlagen des Urheberrechts (§§ 101, 101a UrhG) sowie des allgemeinen Zivilrechts (§§ 242, 809 BGB). § 101 UrhG und § 242 BGB regeln dabei jeweils Auskunftsrechte, § 101a UrhG und § 809 BGB hingegen Vorlage- und Besichtigungsrechte.

Urheberrechtliche Rechtsgrundlagen für ein Auditrecht des Software-Hersteller verlangen zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung durch den Kunden.

§ 101 Abs. 1 UrhG setzt zunächst eine Rechtsverletzung des Anspruchstellers voraus. Der Hersteller muss daher in der Lage sein, einen Sachverhalt vorzutragen, der das Auskunftsbegehren rechtfertigt;[2] eine Ausforschung des Anspruchsgegners ist indes nicht erlaubt. Ein Software-Audit verfolgt dagegen gerade den Zweck, anlassunabhängig zu verifizieren, ob Lizenzbestand und Software-Nutzung übereinstimmen. Damit soll also erst ermittelt werden, ob ein Anspruch überhaupt in Betracht kommt.

Der Hersteller muss konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung im Vorwege liefern.

Nach § 101a UrhG kann der Lizenzgeber zwar die Vorlage von Urkunden und die Besichtigung von Sachen und damit auch der beim Kunden verwendeten Software verlangen. Aber der Lizenzgeber muss zur Geltendmachung des Anspruchs zum einen die Lizenzdokumente und die Software, die geprüft werden sollen, im Vorfeld genau bezeichnen[3] sowie zum anderen die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung nachweisen. Weiterhin muss das Auditverlangen die widerstreitenden Interessen – insbesondere berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Lizenznehmers[4] – abwägen und verhältnismäßig sein. Ein Zugriff auf ein IT-System ist jedenfalls unzulässig, wenn dessen Integrität gefährdet wird, denn der Lizenznehmer müsse die realistische Gefahr einer Beschädigung seiner Sachen nicht ohne Weiteres hinnehmen.[5]

Der Hersteller muss genau bezeichnen, welche Dokumente oder Software geprüft werden sollen und Kundeninteressen wahren.

Als denkbare Anspruchsgrundlagen für einen Audit kommen daneben solche des allgemeinen Zivilrechts in Betracht. § 242 BGB enthält einen allgemeinen, auf Treu und Glauben gestützten Auskunftsanspruch. § 809 BGB regelt einen Anspruch auf Besichtigung.

[1] Umfassend hierzu: Kotthoff/Wieczorek: Rechtsrahmen von Softwarelizenzaudits - Zulässigkeit und Grenzen, in: MMR 2014, 3 ff.
[2] So BT-Drs. 16/5048, S. 49, 38 jedenfalls zu § 101 Abs. 2 UrhG.
[3] S. hierzu BT-Drs. 16/5048, S. 49, 40.
[4] So ausdrücklich in § 101a Abs. 1 Satz 3 UrhG erwähnt.
[5] BGHZ 150, 377, 388 f.

Der Anspruch aus § 242 BGB setzt – genauso wie jener aus § 809 BGB – einen feststehenden Leistungsanspruch oder zumindest den begründeten Verdacht einer Pflichtverletzung voraus. Bei einer bestehenden Vertragsbeziehung – wie einem Lizenzvertrag – verlangt der begründete Verdacht sogar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit und damit eine weiter gehende Darlegung als die hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 101a UrhG, um keine unzulässige Ausforschung zu betreiben.

BGB-Ansprüche setzen sogar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung voraus. Eine Ausforschung verbietet sich.

Damit nicht genug: Die Unklarheiten für den Lizenzgeber, ob der Kunde unterlizenziert ist, dürfen nicht durch ihn hausgemacht sein, was etwa bei den allseits bekannten und viel diskutierten Unklarheiten der Gestaltung der Lizenzregelungen durchaus der Fall sein kann.[6] Das Audit muss aus Sicht des Lizenznehmers schließlich zumutbar sein.

Der Hersteller darf nicht für Audit-Anlass selbst aufgrund von Unklarheiten verantwortlich sein.

Ein anlassloses Recht, Kunden zu auditieren, ist demgemäß gesetzlich gar nicht vorgesehen. Ganz im Gegenteil sind selbst bei hinreichenden oder überwiegenden Anhaltspunkten hohe Hürden vorgesehen.

Es gibt kein anlassloses Recht auf Audit.

Gelten Audit-Vertragsregelungen dann überhaupt?

Oftmals treffen Software-Hersteller eine Audit-Vertragsregelung vertraglich in ihren vorformulierten Lizenzvereinbarungen. Damit ist aber nicht gesagt, dass solche vertraglichen Bestandteile überhaupt wirksam sind.

Die Wirksamkeit von Auditklauseln ist zweifelhaft.

Denn vorformulierte Audit-Vertragsregelungen unterliegen im deutschen Recht den Bestimmungen des AGB-Rechts[7] und müssen daher insbesondere transparent und angemessen sein. Zweifel in der Auslegung gehen nur zulasten des Herstellers.[8] Maßgeblich ist hierbei ein Durchschnittskunde, kein raffinierter Lizenzexperte.

Der Maßstab der Wirksamkeitsbeurteilung ist das Abweichen von gesetzlichen Regelungen.

Bezugspunkt der Beurteilung der Angemessenheit sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die wie zuvor erwähnt kein anlassloses Recht vorsehen und zum anderen die Interessen des Kunden umfassend abdecken. Hierbei geht es insbesondere um den Schutz von Betriebsablauf sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hinzu kommt die Wahrung von arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Auch ein Verstoß gegen Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz kann zur Unangemessenheit der Auditklausel im AGB-rechtlichen Sinn führen. Außerdem dürften Regelungen zur jeweils wechselseitigen Kostentragung im Zusammenhang mit dem Audit einzufordern sein. Wird die Auditklausel diesen Vorgaben nicht hinreichend gerecht, ist sie in Folge regelmäßig nichtig. Eine geltungserhaltende Auslegung ist gerade nicht geboten.

Hohe Anforderungen an Regelungen in Audit-Klauseln, z. B. Datenschutz, Kosten und Haftung.

[6] Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (BGH) gebieten es Treu und Glauben, dem Anspruchsberechtigten einen Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen, BGH NJW 2007, 1806, 1807.

[7] Vgl. §§ 305ff. BGB.

[8] Vgl. § 305c Abs. 2 BGB.

WoGi, Adobe Stock

Warum weicht die Praxis dennoch von der maßgeblichen Rechtslage ab?

Die Abhängigkeit von den Software-Lösungen und die diffuse Furcht vor Incompliance hatten trotz der rechtlichen Ausgangslage zur Folge, dass Kunden die Auditrechte der Hersteller nicht nur unbestritten beließen, sondern es noch dazu gar nicht erst zum Disput kommen lassen wollten.

Einschüchterungseffekt von Auditklauseln.

Das trieb allerdings mitunter solch seltsame Blüten, dass Hersteller nur auf Zuruf umfassende Auskünfte erhielten, Nachforderungen erfolgreich durchsetzen konnten und Kunden sich dem Schicksal wehrlos ergaben.

Dabei kam ein Verständnis des Herstellers als Quasi-Gesetzgeber zum Ausdruck, was nicht nur prinzipiell, sondern auch vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rechtslage nur als irrational zu beschreiben ist.

Software-Hersteller geriert sich als Gesetzgeber.

Richtig wäre hier gewesen, mindestens die Verhandlung von Audit-Bedingungen auf Augenhöhe zu suchen und dabei über die eigenen erheblichen Aufwände und datenschutzrechtlichen Maßgaben Regelungen zu treffen.

Diese Entwicklungen sind also zumindest auch psychologisch nachzuvollziehen und darin mitbegründet, dass schon der Vorwurf von Incompliance im Keim erstickt werden soll.

Jahrzehnte der Unterdrückung.

Das ist bedenklich, weil Konfliktscheue nicht dazu führen darf, dass Unternehmen sich einem nicht bestehenden Recht unterwerfen, anstatt sich rechtskonform zu verhalten und die eigenen Interessen zu wahren.

DDRockstar, Adobe Stock

Art und Weise eines Audits

Selten werden Details von Audits bekannt. Oftmals erfolgt eine Verständigung auf einen bestimmten reduzierten Betrag oder Folgeverträge werden im Gegenzug zum Fallenlassen des Vorwurfs geschlossen. Viele Kunden versäumen es hingegen, bereits im Vorwege die Einzelheiten eines Audits zu verhandeln und genau zu definieren, was auf welche Weise überhaupt geprüft werden darf. Dabei gebieten insbesondere datenschutz- und arbeitsrechtliche Regeln entsprechende Vorkehrungen.

Audits müssen auf Augenhöhe zur Wahrung eigener Interessen und Verpflichtungen im Vorwege verhandelt werden.

Oftmals beauftragen Software-Hersteller Wirtschaftsprüfer damit, die Prüfung der Konformität der Nutzung vorzunehmen. Infolgedessen wird das Ergebnis dieser Prüfung vom Kunden oft für bare Münze genommen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch eine sehr sorgsame Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nichts an dem Umstand zu ändern vermag, dass die Vorgaben der Beurteilung vom Hersteller kommen.

Die Rolle der Wirtschaftsprüfer als Auditor.

Der Hersteller hat hingegen aus den bereits genannten rechtlichen Maßgaben heraus gerade aber nicht das Recht, seine Bedingungen im eigenen Sinn auszulegen und Nutzungen auf Basis dessen zu beurteilen.

Vielmehr steht es dem Kunden frei, die maßgeblichen Lizenzbedingungen im gesetzlichen Kontext zu seinen Gunsten auszulegen und bei Unklarheiten die Wirksamkeit in Zweifel zu ziehen. Hier setzt sich daher die irrige Annahme der Stellung des Herstellers noch fort, sodass dieser auch als die weiteren Gewalten der Judikative und Exekutive auf sich vereinigen kann.

Maßgeblich bleibt die Rechtslage zugunsten des Kunden.

1STunningART, Adobe Stock

Audit im Spannungsfeld zwischen On-Premise und Cloud

Was bedeutet aber die Entwicklung hin zu Abo- und Cloud-Diensten für die Relevanz der Auditthematik?

Hier kann die These aufgestellt werden, dass der Auditdruck den Weg hin zu Abo-Modellen auf Kundenseite zumindest mitgeebnet hat. Vor dem Hintergrund der zuvor aufgezeigten Diskrepanz zwischen Kundenwahrnehmung und tatsächlicher Rechtslage dürften damit weitreichende Entscheidungen oftmals, zumindest rechtlich von falschen Annahmen ausgehend, getroffen worden sein. Die Folge: Unternehmen handeln betriebswirtschaftlich mindestens ineffizient.

Auditdruck fördert Cloud- und Abo-Absatz.

Dabei spricht nach wie vor mehr jedenfalls dort für On-Premise-Perpetual-Lizenzen, wo diese gleichermaßen den technischen Bedarf decken. Schließlich bedeuten die oftmals integrierten Cloud-Elemente bei Abo-Lizenzen ein erhebliches Datenschutzproblem vor dem Hintergrund des für unwirksam erklärten EU-US PrivacyShield.[9] Damit nicht genug wird oftmals verkannt, dass die Rechtsposition des Kunden bei solchen Lizenzen grundverschieden zu Abo-Lizenzen ist. Bei den Perpetual-Lizenzen ist der Kunde als Eigentümer der Software nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs anzusehen und damit unter anderem zum Weiterverkauf berechtigt.

Eine Cloud birgt Datenschutzrisiken.

Perpetual Lizenzen genießen den Schutz als Eigentum.

Das Abo-Modell eröffnet dem Hersteller dagegen die Möglichkeit, jederzeit und einseitig Bedingungen anzupassen und damit etwa Preise zu erhöhen oder auch Nutzungsrechte anzupassen. Infolge der Verlagerung der eigenen Daten in die Cloud der Anbieter bestehen für Kunden in der Regel keine Ausweichmöglichkeiten mehr – wodurch sie noch mehr als zuvor dem Hersteller ausgeliefert sind.

Weiterhin regeln die Hersteller in ihren Bedingungen nicht selten, dass der Kunde auch bei Abo-Modellen die Nutzung vor dem Hintergrund zwischenzeitlich etwaig geänderter Bedingungen kontinuierlich überwachen müsse und bei Übernutzung zur Nachlizenzierung verpflichtet sei.

Abhängigkeiten nehmen mit einer Cloud und Abos noch zu. Zeit für eine Abkehr.

[9] EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 – Az. C-311/18 („Schrems II").

Thomas Reimer, Adobe Stock

Abhängigkeiten abbauen

Die Angst vor Audits und das entsprechende Verhalten über viele Jahre hinweg sind ein markanter Ausdruck bestehender Abhängigkeiten. Es geht weit darüber hinaus, dass Kunden Nachzahlungen wirtschaftlich fürchten.

Der Blick in die Gegenwart zeigt, dass sich längst neue Themen in diesem Kontext stellen. Mittlerweile sind selbst auf Infrastrukturebene enorme Abhängigkeiten von den entsprechenden Cloud-Anbietern entstanden.

Dadurch mutet es durchaus bizarr an, dass die US-Riesen sich hier offenbar gerade bei der Verteilung des EU-Marktes über unser aller Köpfe hinweg massiv streiten und unfaires Marktverhalten vorwerfen.

Umso tragischer, dass gerade diese Anbieter selbst bei Gaia-X, dem Projekt der EU für mehr digitale Souveränität, in diesem Bereich federführend eingebunden sind.

Es gibt aber auch Möglichkeiten für Kunden, Risiken zumindest etwas zu streuen: indem sie sich für hybride Cloud-Modelle entscheiden und für die Lizenzierung der Applikationen und deren Umgebungen unterschiedliche Anbieter wählen.

Bring-your-own-License Modelle zur Risikomitigierung

Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass aus der kurzen Skizze der rechtlichen Auditsituation einerseits und deren Effekt andererseits eine bedenkliche Kluft zu erkennen ist.

Das lässt sich nicht anders erklären, als dass es Herstellern offenbar gelungen ist, Kunden erfolgreich über Jahrzehnte zu beeinflussen und regelrecht zu steuern. Umgekehrt zeigt es auf, dass das tatsächlich geltende Recht zunehmend in Vergessenheit gerät und infolgedessen auch an Bedeutung verliert.

Das ist sehr bedenklich, weil es gerade dieser Tage von so großer Bedeutung für uns sein sollte. Zu diesem Recht zählen insbesondere unsere europäischen Freiheiten, die etwa den An- und Verkauf von „gebrauchter" Software wider zahlreichen damaligen Herstelleransichten ermöglicht haben.

Hieran zu erinnern, wird Andreas E. Thyen, Pionier in diesem Markt und studierter Volkswirt, nicht müde. Er ruft zur Wachsamkeit auf: „Europa und dessen Unternehmen müssen ihre Interessen nicht nur erkennen, sondern auch umsetzen. Data Act und andere Anstrengungen zeigen die Bedeutung auf.

Es muss aber auch im Alltag ankommen und den Software-Riesen etwa bei Auskunftsverlangen die Stirn geboten werden. Das gelingt am besten, wenn dem Kunden die Software gehört."

Große Widersprüchlichkeit zwischen Rechtslage und Kundenwahrnehmung von Auditrechten.

Eine Abkehr von Perpetual-Lizenzen bedeutet die Aufgabe wesentlicher Schutzvorschriften und Rechte des Kunden.

Kunden sollten aufgeklärter und selbstbestimmt ihre Interessen wahrnehmen und verteidigen.

Über LizenzDirekt

Die LizenzDirekt Gruppe ist einer der führenden europäischen Händler gebrauchter Software-Lizenzen. Das Unternehmen mit verschiedenen Standorten in der Schweiz, Österreich sowie Deutschland kauft und verkauft in den Segmenten Geschäftskunden und Behörden Nutzungsrechte (Volumenlizenzen) für Unternehmenssoftware und Betriebssysteme.

LizenzDirekt ist **Microsoft Partner, Cloud Solution Reseller** und **Authorized Education Reseller** sowie als „fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Unternehmen für öffentliche Aufträge“ im amtlichen Verzeichnis **präqualifizierter Unternehmen für öffentliche Aufträge** eingetragen.

Zu ihren Kunden zählt die Gruppe überwiegend Konzerne, größere Mittelständler sowie Ministerien, aber auch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, Landkreisen und Städten.

Das **Management** verfügt zusammen über **mehrere Jahrzehnte Erfahrung** im Bereich der Gebrauchtsoftware. Viele **Mitarbeiter** sind zudem **Hersteller-zertifiziert** und verfügen über ein umfangreiches Lizenzwissen und **SAM-Prozess-Know-how**. Sie gewähren auch hierdurch eine sichere und stressfreie Auditunterstützung.

LizenzDirekt handelt also mit Software-Lösungen nach Maß – ob kaufen, verkaufen, neue oder gebrauchte Lizenzen, mieten oder Software as a Service aus der Cloud.

LizenzDirekt AG
Untermüli 6
CH-6300 Zug

Fon: +41 41 5000 650
Fax: +41 41 5000 659
service@lizenzdirekt.com

LizenzDirekt Österreich
Mühlweg 23
A-3701 Großweikersdorf

Fon: +43 720 880 324
Fax: +43 295 577 280
service@lizenzdirekt.com

LizenzDirekt Deutschland GmbH
Landstraße 24
DE-28870 Fischerhude

Fon: +49 5494 9999 000
Fax: +49 5494 9999 009
service@lizenzdirekt.com

Mehr zu lesen unter: www.lizenzdirekt.com/newsroom

Impressum

Herausgeber: R. Uwe Proll
Autor: Dipl.-Volkswirt Andreas E. Thyen
Verlag: ProPress Verlagsgesellschaft mbH
(Behörden Spiegel-Gruppe), Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn
Telefon: +49-228-970970, Telefax: +49-228-97097-75
E-Mail: redaktion@behoerdenspiegel.de
Internet: www.behoerdenspiegel.de
Registergericht: AG Bonn HRB 3815, UST-Ident.-Nr.: DE 122275444
Geschäftsführer: Dr. Fabian Rusch
Layout: fishingpool media GmbH für Akima Media GmbH
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Bonn

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle Rechte vorbehalten. Das Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht statthaft und wird urheberrechtlich verfolgt.

1. Auflage 2022 – V1.0
ISBN: 978-3-934401-77-8
Bildmaterial: Bildnachweis siehe Bildbeschriftung, alle weiteren Motive von Linus Klose Photography

LizenzDirekt
SOFTWARE FOR YOUR BUSINESS

NEUE PERSPEKTIVE.

GRÜN GEHT EINFACH. MIT GEBRAUCHTEN SOFTWARE-LIZENZEN.

Aktuell, nachhaltig und digital souverän.

Gebrauchte Software-Lizenzen sind Ihr Beitrag zum Digital Green Deal. Bringen Sie Nachhaltigkeit in Ihre IT und sparen dabei auch noch bis zu 70 Prozent*.

lizenzdirekt.com

Digital Green Deal. Jetzt.

#digitalgreendeal

* Maximal mögliche Ersparnis durch Kauf eines Gebraucht-Produktes von LIZENZDIREKT (im Vergleich zum vom Hersteller empfohlenen Neuverkaufspreis).